

Gubernial-Kundmachungen.

Die Stelle eines Fiskaladjunkten in Laibach ist zu verleihen. (1)

Kraft einer allerhöchsten Entschliessung vom 5. November l. J. wird bei dem k. k. Fiskalamte in Laibach ein Adjunkt mit einem Gehalte von jährlichen 1500 fl. W. W. angestellt werden.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, müssen sich ausweisen, daß sie die juristischen Studien noch Vortritt zurückgelegt, die Prüfung aus den praktischen Rechtskenntnissen bei einem k. k. Appellationsgerichte überstanden haben, mit einem Wohlthätigkeits-Dekret gesetzmäßig versehen sind, und die Kenntniß der krainerischen Sprache, welche zu diesem Amte unerlässlich ist, besitzen.

Ferner müssen sie die um diese Stelle werbenden Individuen über ihre übrigen Sprach- und Dienst-Kenntnisse, über ihr Alter, über ihre bisher geleisteten Dienste, und über ihre moralischen und anderen Eigenschaften ausweisen, und ihre mit diesen Beweisen besetzten Gesuche bei dem Gubernium in Laibach längstens bis 30. Jänner 1818 einreichen.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 2. December 1817.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Gubernial-Sekretär.

Bei dem k. k. Fiskalamte zu Laibach sind die Stellen eines Konzeptpraktikanten, eines Protokollisten und Registranten, und zweier Kanzellisten, zu verleihen. (1)

Kraft einer allerhöchsten Entschliessung vom 5. November d. J. wird bei dem k. k. Fiskalamte in Laibach ein Konzeptpraktikant mit . . . . . 300 fl.  
ein Protokollist und Registrant mit . . . . . 600 „  
ein Kanzellist mit . . . . . 500 „  
und ein Kanzellist mit . . . . . 400 „  
angestellt werden.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, müssen die Beweise über ihre Sprach-, Dienst- und andere wissenschaftliche Kenntnisse, über ihr Alter, ihre bisher geleisteten Dienste, und ihren moralischen Wandel beibringen.

Uebrigens muß derjenige, welcher wünscht als Konzeptpraktikant aufgenommen zu werden, auch die Zeugnisse über das vollendete juristische Studium vorlegen.

Die Gesuche sind längstens bis 30. Jänner 1818 bei diesem Gubernium einzureichen.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 2. December 1817.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Gubernial-Sekretär.

K u n d m a c h u n g. (1)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchsten Entschliessung vom 13. November laufenden Jahrs, und darüber herabgelangten Bekanntgebung der hohen k. k. Kommerz-Hofkommission vom 2. d. M. Zahl 4879. den bisherigen k. k. Kommissär auf der Insel St. Helena, Freiherrn Bartholomäus v. Stürmer, zum österreichischen General-Konsul bei den vereinigten Staaten von Nordamerika zu ernennen, und demselben vor der Hand Philadelphia zu seiner Residenz zu bestimmen geruhet.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium in Laibach am 16. December 1817.

Anton Schrey,  
k. k. Gubernial-Sekretär.

Erlebte Mädchen-Stipendien. (2)

Zwei Handstipendien gestiftet von Anna Katharina Wernuß, gebornen Thometin für zwei Mädchen aus ihrer Verwandtschaft, und in deren Ermanglung für zwei andere arme, fromme Bürgerstöchter, jedes in einem jährlichen Ertrage von 60 fl. Metalmünze, und

von dem Patronate des, der Stifterinn Anverwandten Franz Joseph von Steinhoffen k. k. Linien-Mattheinnehmers zu Laibach abhängig, sind erledigt.

Diejenigen, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, müssen ihre Gesuche mit ihrem Stammbaume, Dürftigkeitszeugnisse, Taufscheine, mit dem Zeugnisse über ihr sittliches Betragen, und ihren in der Schule in den zwei Semestern gemachten Fortgang, dann mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen Blattern, oder die Schugpocken überstanden haben, belegen, und bis Ende Jänner 1818 bei diesem Subernium einreichen.

Von dem k. k. klyrischen Subernium. Laibach am 9. December 1817.

Anton Kunst,  
k. k. Subernial = Sekretär.

### K u n d m a c h u n g. (3)

Nachdem die unterm 7. Juli 1813 in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung erlassene Bekanntmachung, daß demjenigen, welcher eine Erfindung, kraft welcher beschränkte Schiffe ohne Anwendung von Zugvieh stromaufwärts fortgeschafft werden können, anzeigen und die Ausführbarkeit praktisch darstellen würde, auf diese Erfindung ein derartiges angemessenes ausschließendes Privilegium werde ertheilt werden, — so wie die hiernach, über die vorgekommenen vielfältigen Gesuche und Anträge gleichförmig erlassenen Entscheidungen, wodurch demjenigen, welcher eine bestimmte Verfahrensweise ohne Anwendung von Zugvieh stromaufwärts zu fahren, der erste praktisch ausführen wird, auf dieselbe ein ausschließendes Privilegium zugesichert wurde, bisher ohne allen Erfolg geblieben, insbesondere aber die in andern Staaten bereits mit Erfolg eingeführten Dampfboote in der österreichischen Monarchie noch nicht in Ausführung gebracht worden sind,erner in dem Anbetrachte, daß von einem ausschließenden Privilegium auf die Dampf-Schiffahrt in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie, worauf sonst gewöhnlich ausschließende Privilegien ertheilt werden, bei den vielen großen schiffbaren Flüssen, und den verschiedenen Richtungen derselben wegen der hierzu erforderlichen außerordentlichen Kapitalstärke, weder ein einzelner Unternehmer, noch selbst eine größere Gesellschaft in der ganzen Ausdehnung dieses Rechtes Gebrauch machen könnte, endlich in der Erwägung, daß das öffentliche Interesse, und die Absicht der Staatsverwaltung auf die soviel möglich schnelle und ausgedehnte Einführung der Dampf-Schiffahrt auf allen Punkten der Monarchie gerichtet seyn muß, haben Se. Majestät über das von der k. k. Kommerzhofkommission erstattete Gutachten mit Allerhöchster Entschließung vom 6. v. M. folgende Bestimmungen allergnädigst zu erlassen geruht:

1. Die in der Bekanntmachung vom 7. Juli 1813 enthaltene Bestimmung, daß derjenige, welcher mit einem beschränkten Schiffe ohne Anwendung von Zugvieh stromaufwärts gefahren seyn wird, auf Dampfschiffe dieser Art ein angemessenes ausschließendes Privilegium erhalten werde, ist zur Vermeidung aller Mißdeutungen dahin zu verstehen, daß auf die Dampf-Schiffahrt ausschließende Privilegien nicht für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie, sondern nach den einzelnen Hauptströmen nebst ihren Seitenflüssen, oder nach bestimmten Richtungen der Seefahrt von einem Punkte der Monarchie zu einem andern verliehen werden, worüber sich jedoch die nähern Bestimmungen erst aus den Gesuchen und Anträgen der sich meldenden Unternehmer ergeben können.

2. Derjenige, welcher ein solches Privilegium zu erhalten wünscht, hat nur nebst der Ausweisung seiner Eigenschaften und Verhältnisse, welche ihn zu einem solchen Unternehmen eignen, und der Anzeige des Umfanges, für welchen er das Privilegium anspricht, von dem Dampfschiffe, welches er herzustellen, und zu gebrauchen willens ist, ein getreues Modell, oder eine genaue Zeichnung, nebst Beschreibung an die k. k. Kommerzhofkommission offen oder versiegelt zu überreichen, wornach ihm, wenn gegen ihn keine gegründeten Bedenken eintreten, auf Dampfschiffe nach dem eingerichteten Modelle, oder der vorgelegten Zeichnung ein ausschließendes Privilegium für den angesuchten, oder einen bestimmten Umfang auf 15 Jahre dauernd, und von dem Tage anfangend, an welchem er, mit einem solchen, mit 200 Zentner beladenen Schiffe, ohne Anwendung von Menschen oder thierischen Kräften die erste Fahrt stromaufwärts gemacht haben wird, unter dem S. 5. festgesetzten Bedingungen wird ausgefertigt werden.

3. Wenn zwei Kompetenten zugleich für einen und denselben Umfang das ausschließende Privilegium ansuchen sollten, werden die von denselben eingelegten Zeichnungen, oder Modelle verglichen werden, und für den Fall, daß sich aus diesem Vergleiche keine wesentliche Verschiedenheit zwischen den Verfahrensarten ergeben sollte, wird höhern Orts entschieden werden, welchem der Kompetenten auf den gewählten Umfang das ausschließende Privilegium in der hier bestimmten Art zu Theil werden soll.

4. Für jede in der Wesenheit verschiedene Verfahrensart aber, diese wesentliche Verschiedenheit mag in der Konstruktion der Schiffe oder der Dampfmaschine, oder in ihrer Anwendung bestehen, kann auch auf den nämlichen Umfang ein ausschließendes Privilegium erlangt werden.

5. Derjenige, welcher auf solche Art mit einem ausschließenden Privilegium auf die Dampfschiffahrt für einen bestimmten Umfang betheilt wird, hat in diesem Umfange, und zwar auf dem Hauptstrome binnen einem Jahre, auf jedem Seitenflusse aber binnen zwei Jahren vom Tage der ihm über die Privilegiumsverleihung gemachten Eröffnung an, zum wenigsten ein Dampfschiff nach der von ihm angezeigten Art herzustellen, und in Anwendung zu bringen, widrigens das ihm ertheilte Privilegium als erloschen anzusehen ist, und die Staatsverwaltung wieder in das Recht tritt, für jene Gewässer, in Hinsicht, welcher die eben erwähnte Bedingung nicht in Erfüllung gebracht wurde, einem andern auch auf eine ganz gleiche Verfahrensart neuerdings das ausschließende Privilegium zu verleihen.

6. Wer ein ausschließendes Privilegium auf die Dampfschiffahrt erhalten hat, dem wird, wenn er die nöthigen Dampfmaschinen, und andere dazu gehörige Erfordernisse von dem Anlande zu beziehen hat, die Einfuhr derselben Zollfrei gestattet. Eben so ist

7. Das auf den Dampfschiffen sich befindende Brenn-Materiale, welches zur Betreibung der Dampfmaschinen verwendet, und nicht ausgeladen wird, von jeder Abgabe, welche akzessfalls auf der Fahrt davon zu entrichten wäre, ganz befreiet, jedoch erstreckt sich diese Befreiung nicht auch auf jedes Materiale, welches auf einem solchen Schiffe zum Verkaufe geführt und ausgeladen wird.

8. Zur Erlangung eines solchen ausschließenden Privilegiums auf die Dampfschiffahrt sind Ausländer eben so wie Inländer geeignet; damit jedoch das Publikum, als auch die Dampfschiffahrts-Unternehmer von ähnlichen Unfällen zu verwarnt werden, die in andern Staaten bey Anwendung der Dampfschiffe statt gefunden haben, wird als unverbrüchliche Richtschnur festgesetzt.

9. Jedes hergestellte und zum Antritte der Reise in Bereitschaft stehende Dampfboot muß über die von den Unternehmern zu erhaltende Anzeige rückfichtlich der Haltbarkeit der Maschine unterzucht werden. Diese Untersuchung hat darin zu bestehen, daß a. der Dampfkeffel auf das Stache desjenigen Druckes, welcher der gewöhnlichen Wirkung der Dampfmaschine zugehört, probirt, und nur der Keffel, welcher diese Probe besteht, er möge nun von Guß, oder von geschlagenen Eisen, oder von Kupfer seyn, obgleich letzterer vor ersterem den Vorzug verdient, für geeignet erklärt, und b. daß das Sicherheits-Ventil, welches sicher und leicht beweglich hergestellt seyn muß, höchstens mit dem 6. Theile desjenigen Druckes, auf welchen der Keffel probirt werden ist, belastet werde.

Uebrigens muß dieses Ventil nur denjenigen, welchen die Leitung der Maschine zusteht, oder dem Maschinen-Meister zugänglich, und dieser für die Regulierung desselben verantwortlich seyn, an der Aussen-Seite der Verschließung aber, in welcher sich das Sicherheits-Ventil befindet, oder an einem andern äußern Theile der Dampfmaschine, muß in die Augen fallen, eine Tafel mit der authentischen Angabe des Durchmessers, des Ventils, und des Gewichtes, mit welchem dasselbe nach dem Resultate der Untersuchung belastet seyn kann, besetzt werden; Jedem, der auf dem Schiffe sich befindet, steht eben deswegen auch das Recht zu, sich von dem Maschinen-Meister das Ventil zeigen zu lassen, und sich von dem Stande seiner Belastung selbst zu überzeugen, deren Ueberschreitung als eine schwere Polizei-Übertretung bestraft werden wird.

10. Diese Untersuchung und Probirung des Dampfkeffels ist jährlich vor der ersten Fahrt nach dem Winter zu wiederholen.

11. Zur Sicherung für jenen Fall, als selbst das Ventil durch irgend einen Zufall gehörig

zu wirken gehindert seyn sollte, muß bey den Maschinen mit hohem Drucke (High-pressure engines) in den Boden des Dampfkessels, oder innerhalb des Wasserspiegels desselben, oder in einem andern Theile, in welchem die Dämpfe frei von dem Kessel kommuniziren, ein mit einem Stempel zu versiehender Zapfen einer Metallmischung aus Blei, Zinn und Wismuth eingeweiht werden, welche bei jener Temperatur schmilzt, der jener Expansivkraft der Dämpfe zugehört, die dem 3. (dritten) Theile des ganzen Drucks, auf welchen der Kessel probirt worden ist, ausmacht. Nach diesen, und der S. 9. und 11. angegebenen Vorschriften, muß also, wenn z. B. die Dämpfe der Maschine mit einer Expansivkraft von 3 Atmosphären wirken sollten, die Stärke des Kessels auf 24 Atmosphären probirt, das Sicherheits-Ventil auf die höchste Belastung von 4 Atmosphären eingerichtet, und die Schmelzbarkeit der einzunetzenden Metallmischung auf eine Temperatur bestimmt werden, welche einer Expansivkraft der Dämpfe von 8 Atmosphären entspricht, endlich wird noch

12. Außer diesen, aus technischen Grundätzen sich ergebenden Sicherheitsmaßregeln bei Anwendung der Dampfschiffahrt in politischer und polizeilicher Hinsicht festgesetzt, daß derselbe, welcher ein ausschließliches Privilegium auf die Dampfschiffahrt erhält, gehalten seyn soll, sich jederzeit vor der Abfahrt auszuweisen, daß jedes Dampfboot mit einem mit der Leitung der Dampfmaschine vollkommen vertrauten Maschinenmeister besetzt sei, und daß Schiff selbst von einem der Schiffahrt kundigen ganz geeigneten Individuum geführt werde.

Von dem k. k. krieglichen Gubernium. Laibach am 2. December 1817.

Anton Schrey,  
k. k. Gubernial-Sekretär.

### Kreisämtliche Verlautbarung.

Konkurs für die Musik-Lehrer- und Organisten-Stelle zu Karlstadt. (3)

Der bei der Stadt Karlstadt als Organist bei der innern Pfarrkirche, und als Musiklehrer zusammen mit einem Gehalte von 300 fl. aus der städtischen Kassa angestellte Franz Czihak ist am 12. Juni d. J. gestorben.

Um nun diesen Dienstposten wieder mit einem guten und tauglichen Individuum zu besetzen, so wird über eine hohe Gubernial Bewilligung vom 5. Empf. 12. d. W. Zahl 20717 zu diesem Ende ein sechs wöchentlicher Konkurs mit dem Besatze ausgeschrieben, daß ein jeder, welcher diese Stelle zu erhalten wünschet, und die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, darun längstens bis 15. Jänner 1818 bei dem hiesigen Stadt-Propagistrate Karlstadt mittels eines dokumentirten, das Alter, seinen ledigen oder verheiratheten Stand, die erforderlichen Eigenschaften, die bisherige Dienstleistung, und die guten Eitten des Vorgesetzten gehörig ausweisenden Gesuches zu kompetiren habe.

Die Obliegenheiten eines diesstädtischen Organisten und zugleich Musikus sind, ztens, daß er an allen Sonn- und Feiertagen bei dem Hochamte oder Vesper, und überhaupt so oft eine feierliche Andacht in der innern Pfarrkirche abgehalten wird, in derselben erscheine, die Orgel schlage, die dieselbe begleitende Musik dirigire, und überhaupt alle kirchlichen Geschäfte eines Organisten besorge,

ztens, daß derselbe bei der hierortigen Bürgerbande die Stelle eines Kapellmeisters vertrete, und so oft als das Bürgerkorps austrückt, auch mit der ihm als Kapellmeister untergeordneten Bande dabei erscheine, und

ztens, daß er als Musikus nicht nur die Bürgerbande, sondern auch die Jugend beiderlei Geschlechtes, welche ihm von dem Magistrate angedeutet werden wird, in verschiedenen Instrumenten, wie auch die Letztere im Singen unentgeltlich unterrichte, woraus folgt, daß er nicht nur in dem Hauptinstrumente der Orgel, sondern auch in errichtenen andern, besonders aber in klangreichen Instrumenten und im Singen die nöthige Geschicklichkeit und Fertigkeit besitzen, durch den Unterricht der Jugend in der Musik für die gute Besetzung des Chors sorgen, dabei eine gute Singstimme und eine gesunde körperliche Complexion haben muß.

Derjenige, welcher nebst diesen zu einem Organisten und Musikus erforderlichen Eigenschaften auch zugleich jene eines Normal-Schullehrers durch Vorbringung der pädagogischen Zeugnisse erweist, wird vor den übrigen Competenten den Vorzug haben; weil man den

Antrag hat, gegen eine verhältnismäßige Vermehrung seines Gehaltes ihn, oder falls seine Gemahlin die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, dieselbe zum Mehrfache bei der hiesigen Mädchenschule ausbühlfweise zu verwenden.

K. K. Kreisamt Karlsruhe am 29. November 1817.

## Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

### Verlautbarung. (1)

Von dem K. P. Stadt- und Landrecht, zugleich Kriminalgerichte in Kraich wird bekannt gemacht: Es erliegen im diesgerichtlichen Kriminaldeposito verschiedene Kleidungsstücke und Effekten, die im Hause des Martin Ostermann, vulgo Pinter im Dorfe Hilben, oder Bolle, Bezirk Reichelsbüden, bei Gelegenheit einer vorgenommenen Visitation vorgefunden worden sind, und allem Anscheine nach von, durch unbekannte Thäter verübten Diebstählen herrühren als: Ein viehhaarener Quersack (Bilsaga) worin ein paar schwarze lederne Weiberschuhe, 1 Kindervortuch, 1 baumwollenes Lüchel, 1 neues eingesäumtes Kammertüchernes Lüchel, 1 Stück braunes Kammertüch, 1 kleines altes Halstuch, 1 Stück feine Leinwand, 1 Stück gröbere Leinwand, 2 kleine Fegen, 1 gelbes quadrilirtes Lüchel, worin ein paar baumwollene Weiberstrümpfe, 1 Weiber-Halbhemd (Hospetel) 1 detto mit Bördeln, nach Spitzen, 1 Hauptstüchübergug mit Spitzen, 1 detto detto 1 paar übertragene perforirte Mannshandschuh 1 feines Tischseroiet, ein anderes Tischseroiet, 1 Handtuch, 1 weißmullinenes Haupttuch, 1 detto detto mit Spitzen, 1 weißmullinenes dreieckiges Halstuch, 1 Strendl Zuzen, 1 Ärmel von einem alten Mannshemd, 1 weißmullinenes Streif, 1 Um Schlag eines Weiberrocks, 1 seidenes übertragenes Band, 1 feiner viererter Fegen, 1 alter zerrißenes Handtuch, 1 mit Flanel gefütterter alter Frauen Ueberrock, ein Unterrock von gleichen Zeug, 1 alter seidener Salopp, 1 blaues Lächer, 1 Weiberrock von Kronastah ohne Rieder, 1 muslinenes Halstüchel, 1 Stück Leinwand, 1 detto detto, 1 Leintuch, 1 altes weißes Tragband, 1 leinenes Kuchelvortuch, 2 Stück Seife, 1 leinenes Tuch, 1 Kindshemd mit Spitzen, 1 kotonenes Kleid für ein kleines Mädchen, 1 gutes Kindshemd, 1 altes Kindskleid, 1 kotonenes altes Mädchenkleid mit Rieder, 1 weißkotonenes Vortüchel, 1 altes Weiber-Halbhemd, 1 Fleck weiße Leinwand von einem Leintuch, 1 paar wollene Strümpfe, 1 baumwollene Strümpf, 1 leinener Quersack, 1 Weiberhemd, 1 altes großes Mannshemd, 1 Sack, 1 abgetragenes Weiberhemd, ein anderes Weiberhemd, 1 kotonenes auf Käntarart gearbeitetes Weiberkorset, 1 Weiberkorset von feinem Tuch gefüttert, an den Aerm, um den Kragen, und den Leib eingefaßt, 1 blaues Vortuch, 1 Mädchenkleid mit Leibel, 1 feines Kindshemd mit Spitzen, und Bördeln, 1 seidenes Weiberleibel ohne Aermel, nach Tyrollerart gearbeitet mit Metallknöpfen, 1 paar zierliche Strümpfe, 1 Haupttuch mit Spitzen, 1 Seireldtsack, 1 altes Weiberhemd mit Bördeln, 1 weißes noch gutes Weiberhemd mit Bördeln und Spitzen, 1 mittelsteines Mannshemd, 1 Unterstock von einem groben Hemd, 1 kotonenes alter Bruststück mit Blumen, 1 muslinenen Weiberhänden nach Käntarart mit Form, 1 weißes altes Haupttuch ohne Spiz, 1 kotonenes altes Kinderkorset mit Saum um den Kragen, 1 fein zwilchnes Kinderrock mit gleichen Aermel ohne Aermel, 1 Stück von einem alten Tuch, 1 zerrißenes baumwollenes Schnupstuch, 1 Stückel schmales Tafelband, 29 Stück Kleidungen eines Heiligen, 1 Stück schmale falsche Goldbördeln, 1 detto 29male falsche plattirte Goldbördeln, worunter 1 1/2 Ellen etwas breitere Bördeln sind, 1 Stück schmal leinene Silberbördeln, 1 ganzes Stückel do. do., 1 Stück geblühte grobe Leinwand, 1 kronastahener Weiberrock ohne Rieder, und eine hölzerne Schachtel.

Es wurden daher alle jene, welche auf diese Gegenstände Ansprüche zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, solche binnen einer Jahresfrist so gewiß geltend zu machen, als im widrigen solche veräußert, und das Kaufgeld bei diesem Kriminalgerichte aufbehalten, überhaupt damit nach Vorschrift der Gesetze sürgegangen werden wird.

Kraich am 19. November 1817.

### Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Statzt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Executionssführers Andreas Wergant aus Reben bekannt gemacht, daß es von der durch Edikte vom 21. November 1817 verlaublichen Feilbiethung des Michael Sadar'schen Hauses No. 5. an der Wienerstraße sammt Zugehör, und zweier Acker, wozu die erste Tagung auf den 22. l. M. die zweite auf den 26. Jänner und die dritte auf den 23. Februar 1818 bestimmt war, abgetommen ist.

Laibach am 17. December 1817.

### Nentliche Verlautbarung.

#### Kundmachung. (1)

Da zufolge hohen Hofkammer Auftrages vom 26. November d. J. No. 588726740 die in Szamobor und Bregana in illyrisch-civil Kroatien gelegenen 2 gemauerten Verarial-Häuser, deren Erstes einen Stock hoch ist, das Zweite aber kein Stockwerk hat, nebst den dazu gehörigen Gärten mittels öffentlicher Licitation an den Meistbiethenden und gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden sollen, und zu dieser Licitation des Hauses in Szamobor der 27. für jenes in Bregana aber der 28. Jän. 1818 bestimmt worden ist, so werden alle Kauflustigen zu diesen in loco Szamobor und Bregana vor sich gehenden Licitationen mit dem Besatze eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen, so wie die Beschreibung dieser Verarial-Realitäten bei dem k. k. Rathoberamte in Karlstadt, welches mit Übernahme dieses Geschäftes beauftragt ist, eingesehen werden können.

Von der k. k. provisor. illyrischen Zollgesäßen-Administration.

Laibach am 10. December 1817.

#### Bekanntmachung. (1)

Von der k. k. prov. illyrischen Bancal-Administration in Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß nachdem die am 15. d. M. bei dem k. k. Wegmauth-Amte Krainburg mit Vorbehalt der höheren Beilistung vorgenommene Weindag-Pacht-Versteigerung der Stadt Krainburg der Erwartung nicht entsprochen hat, folglich auch nicht beilistung werden könnte, so wird am 29. d. M. Nachm. um 3 Uhr eine neue Versteigerung des Weindag-Gefälles bei dem obgedachten Wegmauthamte auf 22 Monate, nämlich von 1. Jänner 1818 bis letzten October 1819 vorgenommen werden, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen anmit eingeladen werden.

Laibach am 21. December 1817.

#### Kundmachung. (2)

Bei der k. k. Polizeidirection in Laibach ist die Amtsdienersstelle erledigt, mit welcher ein jährl. Gehalt von 250 fl. W. M. freies Quartier, und unentgeltliche Livree verbunden ist. Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 15. Jänner 1818 bei dieser Polizeidirection einzureichen, und solchen glaubwürdige Zeugnisse über ihr moralisches Betragen, die Fähigkeit des Lesens und Schreibens und der krainerischen Sprache beizulegen, vorzüglichster Bedacht wird auf verdiente noch rüstige Halbinvaliden, Pensionisten oder Quiescenten genommen werden.

#### Ankündigung. (3)

Von der k. k. vereinigten Tabak- und Stempelgefäßen-Administration im Königreich Syrien zu Laibach wird bekannt gemacht, daß bei ihr am 22. Jänner 1818 um 10 Uhr Vormittag im Amtsgebäude No. 297 am Schulplatz über die Lieferung des erforderlichen Brennholzes, bestehend in Neunzig Wiener Klaftern drei Schuh langer buchener Sägter im Wege des Bestorhs und unter Vorbehalt der hohen Ratifikation abgehalten werden wird.

Zur Sicherstellung des allerhöchsten Aera's wird die Leistung einer Kaution von 130 fl. in Baaren, oder mit pragmatisch Sicherheit bestimmt.

Jeder Participant muß vor der Licitation das Vermögen die Lieferung erfüllen, und die Caution leisten zu können, dardun, auch 12 fl. Badium auf den Commissionistich erlegen ohne dessen derselbe zur Licitation nicht zugelassen werden würdt.

Die Lieferung hat im Frühjahre 1818 zu beginnen, muß aber mit Ende Juni beendigt seyn.

Die übrigen Licitationsbedingungen sind in der Administrations-Registatur in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Wozu demnach alle Lieferungsvermögende eingeladen werden.

Laibach am 14. December 1817.

Die Herstellung einiger Tischlerarbeiten in dem hiesigen Burggebäude  
zu Laibach wird versteigert. (3)

In dem hiesigen Burggebäude sind mehrere neue Böden aus harten Nußholz herzustellen, deren Verfertigung demjenigen überlassen wird, welcher bei der hierzu bestimmten öffentlichen Versteigerung dieser Arbeit die billigsten Bedingungen machen, und in der kürzesten Frist die Arbeit zu leisten sich herbei lassen wird.

In einem Zimmer sind 166 Stück 2 Schuh lange, 2 Schuh breite, 1 1/4 Zoll dicke Nußbäumene Taffeln von ganzen Holz in dem andern 177 Stück und in dem dritten Zimmer 131 Stück Taffeln von der nämlichen Qualität erforderlich, die Taffeln müssen über das Eck eingelegt, und in der Mitte mit einem Stern versehen seyn.

Der Meister, der diese Arbeit unternimmt hat durch ein ganzes Jahr für die Güte derselben zu haften, und jedem Schaden, der dem Nagel an guten trockenem Holze oder einem Fehler in der Arbeit zugeschrieben werden kann, auf seine Gefahr und Kosten herzustellen.

Derjenige, der diese Arbeit bei der öffentlichen Versteigerung erseht, erhält den 4ten Theil des ausfallend Kostendetrages als Vorkauf gleich auf die Hand, der 2te Viertel, wenn er die Arbeit zur Hälfte hergestellt haben wird, und den Rest nach Vollendung aller 3 Böden.

Die Versteigerung wird am 4. Jänner 1818 früh um 9 Uhr in der Amtskanzlei der k. k. prov. Bau Inspektion abgehalten werden. Indessen ist es jedem unbenommen in der Zwischenzeit sich bei der k. k. prov. Bau Inspektion einzufinden, wenn er in Hinsicht auf diese Arbeit noch weitere Aufklärung zu erhalten wünscht.

Laibach am 13. December 1817.

Bermischte Verlautbarungen.

Theater-Nachricht.

Künftigen Dienstag den 30. December wird im hiesigen Schauspielhause, unter voller Wadbeleuchtung des äußern Schauplazes, aufgeführt werden:

Die Schirmherren von Lissabon  
oder

Der Kampf zwischen Vater und Sohn.

Ein neues, hier noch nie gegebenes Schauspiel in 5 Aufzügen von Ziegler.

Da die Einnahme dieses Stückes zu meinem Vortheile bestimmt ist, so gebe ich mir die Ehre, einen hohen Adel, ein löbl. k. k. Militär, und verehrungswürdigstes Publikum unterthänigst hiezu einzuladen, und um einen gütigen und zahlreichen Zuspruch zu bitten.

Leonard Moriz Römer,  
Schauspieler.

Weinauschanke-Anzeigen. (1)

Jakob Persche, Gastgeber zur goldenen Pomarantschen in der Judengasse macht andurch bekannt, daß er so wohl in seine Gasthause als auch über die Gasse nebst an dem Weinen auch ächten alten Steyerischen Wein die Maß zu 20 kr., dann neuen eben-

falls feyerischen Wein die Maß a 16 fr. von nun ausschütten werde, und verspricht sich angelegen seyn zu lassen, um die möglichst billigsten Preise mit guten trinkbaren Weinen seinen Wäunern dienlich seyn zu können.

Auch dient zur Nachricht, daß bei ihm stündlich ein ordentlich meublirtes Zimmer für ledige Mannspersonen zu verpachten sei.

## E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf, dem Matthäus Michellisch Wnk, Herrschaft Radmannsdorfschen Unterthan zu Ottertschach mittels gegenwärtigen Ediktes zu erinnern: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte die Johanna vermittelte Kapret, wohnhaft zu Neumarkt auf Rechtfertigung der Vormerkung der Urkunde dd. 30 December 1812 pr. 142 fl. 42 fr. Metallmünze und Bezahlung des gedachten Betrages sammt 4 pCt. Verzugszinsen und Rechtskosten Klage angebracht und um die gerechte richterliche Hülfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort seines demobligten Aufenthaltes unbekannt und da Er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Herrn Doktor Laurenz Morisch, als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Matthäus Michellisch Wnk wird demnach dessen durch öffentliche Ausschrist zu dem Ende erinnert, damit Er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Herrn Vertreter seine Rechtsbeheife an Handen zu lösen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzufahren wissen möge, die Er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, machen Er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Bezirksherrschaft Radmannsdorf am 27. November 1817.

## N a c h r i c h t. (2)

In der Herrngasse Nro. 214 sind achte Istrianer Weine die Waafß a 16, 20 und 24 fr. auch ist eben daselbst alter dchter Kronberger Rebidin die Waafß zu 34, und alte gute Steyerische Weine a 16, 20 und 24 fr., dann Kososko die Waafß pr. 36 fr. zu haben.

## A n z e i g e. (2)

Im Hause Nro. 21. auf dem Altenmarkt ist dießjähriger dchter Wahrwein zum Ausschank die Waafß a 12 fr., Eimerweise die Waafß zu 9 fr. täglich, und in beliebiger Quantität zu haben, auf große Abnahme werden auch albort Bestellungen vom 1. Jänner k. J. gegen sehr billige Preise angenommen.

## Weinlicitations = Anzeige. (2)

Im ehemalig v. Hubensfeldischen nunmehr Groschlschen Hause Nro. 61. auf der Pefana Vorstadt wird am 29. d. M. früh um 10 Uhr ein Faß guten alten Wahrweines beidseitig 95 österr. Eimer haltend aus freier Hand gegen baare Zahlung und in Parthien von 5 bis 10 Eimer öffentlich versteigert werden, dessen man Kaufsüßige hiemit verständiget.

## Lottoziehung in Triest.

Am 20. December 1817 sind folgende fünf Zahlen gehoben worden:

67 — 61 — 82 — 51 — 14.

Die nächsten Ziehungen werden am 31. Dec. 1817 und 14. Jän. 1818 in Triest gehalten werden.

## Pacht = Versteigerung. (1)

Zur Wiederverpachtung der Stadt Steiner Gasse, als des Stanbaelbes, der Wegmuth, der Stadtweg, der Getreid, Wein, Tuch, Leinwand, und Lodenmaserei für die Zeit seit 1ten Jänner 1818 bis Ende December 1819 sohin auf zwei Jahre lang, wird über die höhere Bewilligung den 20. December 1817 von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in der Amtskanzlei der Bez. und Staatsherrschaft Minkendorf bestimmt. Es werden demnach alle jene, welche diese Gasse nach dem Weisthob pachten wollen höflichst eingeladen, sich am genannten Tage zu bestimmten Stunden in der obbenannten Amtskanzlei zahlreich einzufinden.

Die diesfälligen Pachtbedingnisse können zu gewöhnlichen Amtsstunden täglich in der benannten Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksobersheit Minkendorf den 12. December 1817.

## Feilbietungs = Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Minkendorf wird kund gemacht: Es sei auf Ansuchen der Helena Potisk von Stein, in die executive Feilbietung der, der Herrschaft Kreuz unter Rect. Nro. 231 dienstbaren, zu Goblitsch behaupteten, auf Namen Michael Pressler vorkommenden Keusche sammt Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den Nachmittag des 12. Jänner, 12. Februar und 12. März k. J. mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die feilgebothene Keusche, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert über oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde.

Die Kauflustigen werden demnach hiezu mit dem Beisatze, daß die Licitationsbedingnisse in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können, zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Orte Goblitsch zu erscheinen eingeladen.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Minkendorf am 12. December 1817.

## Feilbietungs = edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Anton Schreitter von Freudenthal, wider Joseph Draschler von Bresouza, wegen schuldigen 110 fl. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung der diesem letzteren gehörigen, zu Bresouza in der Hauptgemeinde Franzdorf liegenden, dieser Staatsherrschaft sub Urb. Nro. 191 dienstbaren, mit Conserip. Nro. 3 bezeichneten sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auf 1268 fl. geschätzten halben Hube gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten der 8. November, und für den zweiten der 9. December 1817, dann für den dritten der 9. Jänner 1818 jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Bresouza mit dem Anhang bestimmt wurden, daß, wenn diese halbe Hube bei der ersten und zweiten Versteigerungstagsatzung wenigstens um den Schätzungswert nicht angebracht werden sollte, selbe bei der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerte hindanngegeben werden würde, so werden die Kauflustigen an den genannten Tagen im Orte Bresouza zu erscheinen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die diesfälligen Licitationsbedingnisse in der hierortigen Gerichtskanzlei zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Freudenthal den 26. September 1817.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Versteigerung ist kein Kauflustiger erschienen.

## Wiesen = Verpachtung. (1)

Nachdem für die zur k. k. M. F. Herrschaft Sittich gehörige Wiese Corniza Lovatouk, am Laibacher Moraste nächst Popovetsch bei drei abgehaltenen Versteigerungen noch kein annehmbarer Abthob geschah, so wird in Folge heute eingelanoter Verordnung der wohlw. k. k. Don Administration zu Laibach dd. 19. v. M. Nro. 1965 noch eine vierte Licitation am 8. künftigen Monats Jänner 1818 von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dieser ortlichen Amtskanzlei abgehalten werden. Dieses wird mit dem Beisatze zur allgem.

(Zur Beilage Nro. 102.)

nen Kenntniß gebracht, daß für die Vier Fosse 240 □ Klafter im Flächenmaße enthaltende Wiese der bereits geschehene Anboth pr. 15 fl. zum Ausrufspreis werde angenommen werden.

Verwaltungsamt der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal am 18. December 1817.

Verlautbarungs = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Kastenbrunn und Tdurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Dr. Anton Pfeifferer Curatoris des minderjährigen Andreas Schiberth, als zu der mütterlichen Andreas Schiberth'schen Verlassenschaft bedingt erklärten Universalerben zur Erforschung des Patrimonialbes der zwischen der Erblasserin, und ihres annoch lebenden Ehemanns Valentin Schiberth, vulgo Jarg von Mittergamling bestandenen allgemeinen Gütergemeinschaft die Besetzung auf den 19ten Jänner 1818 Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei bestimmt worden, bei welcher alle jene, die hieran, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche so gewiß anzumelden haben, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiteres abgehandelt, und den erklärten Erben eingekantwortet werden wird.

Laibach den 29. November 1817.

Verlautbarung. (2)

Den 31. gegenwärtigen Monats wird die Fischerei in dem zu dieser Kommanda gehörigen Bach Tuznja nächst Oberlaibach seit Ersten Jänner 1818 bis in 1820, daß ist auf 2 Jahre lang mittels Feilbiethung in Pacht ausgelassen. Die Pacht Liebhaber werden demnach freundlichst eingeladen, am obbesagten Tag um 10 Uhr Vormittags in die k. k. Kommandantliche Amtskanzlei zu erscheinen. Mitt. D. D. Kommando Laibach am 16. December 1817.

Realitäten = Verkauf. (2)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Sittich wird kund gemacht, daß über Anlangen der Urscha Gantscher von Sella, in die exentive Veräußerung der, dem Martin Seiber, vulgo Zimmermonzhög von Svenskavals gehörigen, dieser Staatsherrschaft dienstbaren, in einem hölzernen Wohnhause, Dreschboden, Keller, Heuschupfe, Stallung, 8 Stand Harpsen, 4 Stück Aekern und einem kleinen Waldantheile bestehenden Realitäten, wegen schuldigen 105 fl. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget worden seie.

Da nun hiezu drei Feilbiethungstagelagungen, nämlich die erste auf den 9. Jänner, die zweite auf den 9. Februar und die dritte auf den 9. März k. J. 1818 jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Svenskavals mit dem Ansage festgesetzt wurden, daß, wenn obbesagte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagelagung um den Schätzungswert pr. 430 fl. 30 kr. oder darüber verkauft werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden, so werden sowohl die inhabulirten Gläubiger, als außfällige Kauflustige hiezu zu erscheinen hiezu vorgeladen.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Sittich am 9. December 1817.

Versteigerung einer Hube in Praprotnim. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Simon Koschier, und der Agnes Steynous, wider Kagalena Wertongel, und Valentin Wertongel als Joseph Wertongel'schen Kinder Vermäurer, dann Martin Demischer, wegen schuldigen 758 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten mit Abschlage der darauf erhaltenen 122 fl. 15 kr. in die exentive Feilbiethung der, der Staatsherrschaft Laak sub Urb. Nro 2010 dienstbaren, geschätzt auf 973 fl. 45 kr. geschätzten Hube des Joseph Wertongel, und Martin Demischer in Praprotnim Hauszahl 71. gewilliget, und hiezu 3 Termine, nämlich der Tag auf den 6. November, 4. December k. J. und 7. Jänner 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Besage bestimmt worden ist, daß, wenn die Hube weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung um den Schätzungswert betrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laak am 6. Oktober 1817.

U n m e r k u n g. Weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagelagung hat sich ein Kauflustiger gemeldet.

## Versteigerung einer Hube in Gorena Vass. (9)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß über Anlangen der Maria Warren, wider Magdalena Zerob gezeigte Vormünderinn ihrer von Andreas Zerob hinterlassenen Kinder, wegen 100 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die neuerliche executiv Versteigerung der, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. No. 2529 zinsbaren, gerichtlich auf 387 fl. 40 kr. geschätzten Andreas Zerob'schen Hube in Gorena Vass Hauszahl 1. gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 29. Jänner, 23. Februar und 26. März 1818 Donnerstags, von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Beisatze bestimmt worden seye, daß, wenn die Hube weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben hindangegeben werden wird. Die Verkaufsbedingungen können in dießmännlicher Kanzlei eingesehen und Abschriften erhalten werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 15. December 1817.

## Versteigerung = Edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Proffen, wider Michael Suppan, insgemein Miklatz in Michelsstätten, wegen schuldigen 242 fl. 41 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executiv Versteigerung der, dem letzteren zugehörigen, aus Uecker, Wiesen, Waldungen, dann Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestehenden, im Dorje Michelsstätten gelegenen, auf 2226 fl. gerichtlich geschätzten Hube gewilligt, und zur Abhaltung derselben der erste Termin auf den 17. Jänner, der zweite auf den 14. Februar und der dritte auf den 14. März 1818 jedesmal von 9 bis 12 Uhr Donnerstags in dem Hause des besagten Schuldners mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß benannte Realität, wenn selbe weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden konnte, bei der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde, dessen die infabulirten Gläubiger besonders erinnert, die Kaufsuffigen aber zur obbestimmten Licitation zu erscheinen mit dem Anbange eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Michelsstätten den 1. December 1817.

## E d i k t. (2)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird zu Febermanns Wissenschaft gebracht: Es sei auf wiederholtes Anlangen der Ursula Michitsch, durch ihren Ehemann Thomas Michitsch zu handeln, als gesetzlicher Vertreter in die exec. Veräußerung der, dem Andreas Wittner angehörigen, zu Klindorf liegenden, dem Herzogthum Gottschee sub Rectif. N. 211 et 232 eindienenden 6881 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann An- und Zugehör wegen behauptetn 3000 fl. B. Z. nach dem Course vom Monate Septembris 1810 mit 651 fl. 30 kr. N. E. sammt vom 20. September 1810 verfallenen 5 1/2 Ct. Interessen gewilligt, und hierzu drei Versteigerungstermine, als der 9. Jänner, der 9. Februar und der 9. März 1818 jedesmal früh um 9 Uhr mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn die erwähnte Realität weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagung um den Schätzungswert pr. 605 fl. an Mann gebracht werden würde, sie bei der dritten unter demselben hindangegeben werden würde.

Diesemnach werden alle jene, welche obige Hube sammt An- und Zugehör kaufen sich an sich zu bringen gedenken, zu dem Ende hiermit verständiget, daß sie an obbestimmten Tagen ihre Meistbörbe anzugeben, im Orte Klindorf zu erscheinen besteben, wo sie dann die dießfälligen Licitationsbedingungen oder auch eber hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden vernehmen können.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 28. November 1817.

## Getraidehend. Verpachtung. (3)

Am 29. December 1817 Donnerstags um 9 Uhr werden in der Neustadt'schen Kanzlei der k. k. Kammeralherrschaft Laß nachgenannte, zu dieser Staatsherrschaft gehörigen Getraide-

Sehende auf 10 nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1817 bis 31. Oktober 1827 licitando verpachtet, zu welcher Versteigerung nebst den Sehendholden die Pastusstigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß außer den, den Sehendholden in gesetzlicher Frist von 6 Tagen gebührenden Einstandrechte nach abgeschlossenen Protokolle kein Andorh mehr angenommen wird.

Benennung der Getreidesehend Gegenden.

Nro.	1	Werslimoverch		
—	2	Scherouskoerch		
—	4	Seirach		
—	5	Ruoverdu		
—	7	Kaurouz		
—	10	Altoßlig		
—	11	Terbia		
—	15	Zemerje und Dollenzhizhe		
—	17	Gorena und Dollena Schertina		
—	19	Ober und Unter Jarz dann Horesen		
—	20	Ober und Unter Duine sa Verdum		
—	21	Kaune, Lorka, Podlong, Vertouz		
—	22	Dauzha, Pottock und Salla		
—	23	Saltinlog und Dpounig		
—	24	Beholnzi, Potozi, Pistruem		
—	26	Lauterskoerch		
—	27	Dollenawof, Golliza		
—	28	Sming und Bodole		
—	34	Kloike St. Oswald		
—	35	Ruden, Kalische, Draschgoische		
—	36	Martinoerch, Dpounig und Droboselza		
—	37	Smoleva, Dstremverch und Eisnern		
—	38	Saprevalam, Ischretna, Kovan		
—	41	Kaune, Leonardt und Oberluscha		
—	43	Peven		
—	52	Westert von Gemeind. Kefern		
—	55	Wiatel	idem	idem
—	57	Moskein	idem	idem
—	59	Ehrenaruben	idem	idem
—	60	Forwach	idem	idem
—	63	Gránzu	idem	idem

Verwaltungsrath Laib am 10. December. 1817.

Verlautbarung. (3)

Der Schullehrer, Organisten- und Messner-Dienst zu Kronau unter dem Patronate der hohen Landesstade alhier, dessen Einkünfte weil sie noch nicht regulirt sind, einseits in 120 fl. jährl. aus dem Normal-Schulsonde, und einigen Lokalzuflüssen bestehen, ist durch die Besoldierung des bisherigen vorzigen Lehrers Stephan Strenad zum Schuldienste nach Waarts in Eslediana gekommen.

Dieserjenige Schullehrer, welche sich geeignet glauben, darnm anhalten zu können haben ihre mit den pädagogischen und. Sitten-Zeugnissen gehörig belegten an das hohe Gubernium zu Laibach schriftliche Bittgesuche längstens bis 11. Jänner 1818 bei dem Herrn Schuldir. Es antscher in Kronau einzureichen.

Von hiesiger Konsistorium Laibach am 13. December 1817.

Balbafors-Ehre des Landes Krain. (3)

Dabon wird zu kaufen gesucht: Der zweite und dritte Theil.

Wenn jemand einen oder beide dieser Theile zu verkaufen wünscht, erfährt im Zeitungs-Comptoir das Nähere.